

TOP 2 Änderung des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg, Stellungnahme des Verbandes im Rahmen der Verbändeanhörung

Beschluss

Der Planungsausschuss nimmt die Änderung des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg zur Kenntnis und stimmt der nachfolgenden Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zu.

Novellierung des Baden-Württembergischen Landesplanungsgesetzes hat keine (direkten) Auswirkungen auf die Regionalplanung in der Region Donau-Iller

Das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes unterliegt seit der Föderalismusreform 2006 der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG, d.h. die Raumordnung wird über das ROG geregelt, den Ländern ist jedoch eine Abweichung vom Bundesrecht durch eigene Gesetzgebung über Landesplanungsgesetze erlaubt. Das Land Baden-Württemberg will von diesem Recht Gebrauch machen und hat eine Novellierung des Baden-Württembergischen Landesplanungsgesetzes mit Schreiben vom 27. September 2011 in die Verbändeanhörung gegeben. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht ausschließlich eine Änderung bei der Steuerung regionalbedeutsamer Windenergieanlagen in der Raumordnung vor und zugleich eine Aufhebung der Regionalpläne für die bestehenden Festlegungen für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Somit sollen durch Landesrecht die im Bundesrecht vorgesehenen Steuerungsinstrumente beschnitten werden.

Nach dem jüngst novellierten „Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung der Region Donau-Iller“ (Novellierung trat am 21. September 2011 in Kraft) müssen im Regionalplan der Region Donau-Iller „Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden“ (Artikel 19, Abs. 3). Abweichende Vorgaben in den Landesplanungsgesetzen der Länder sind aufgrund dieser Regelung im Staatsvertrag nicht für die Region Donau-Iller einschlägig. Auch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Aufhebung der Teilregionalpläne Wind findet auf die Region Donau-Iller keine Anwendung. Hierauf wird auch in der Begründung des Gesetzesentwurfes hingewiesen. Hier heißt es: „Die in § 32 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes aufgeführten grenzüberschreitenden Träger der Regionalplanung, der Regionalverband Donau-Iller und der Verband Region Rhein-Neckar, unterfallen den jeweiligen staatsvertraglichen Regelungen.“

Inhalte des Gesetzentwurfes

Wesentliche Auszüge aus dem Anschreiben zum Gesetzentwurf:

„Die Landesregierung Baden-Württemberg will bis 2020 mindestens 10 Prozent des Strombedarfs aus „heimischer“ Windkraft decken. Der Ausbau soll dabei natur- und landschaftsverträglich und mit Bürgerbeteiligung erfolgen. Ein wesentlicher Schritt dazu ist der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes.

Für den schnelleren Ausbau der Windkraft werden die gesetzlichen Vorgaben der Windkraftplanung im Landesplanungsgesetz wie folgt geändert:

Die Regionalplanung soll zukünftig nur Vorranggebiete für Windkraftanlagen festlegen können, keine Ausschlussgebiete mehr (siehe Artikel 1 des Gesetzentwurfs). Gleichzeitig erhält die kommunale Ebene die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung Standorte für Windkraftanlagen vor Ort zu planen. In den Bereichen, in denen weder auf regionaler noch auf kommunaler Ebene eine planerische Steuerung der Windkraftnutzung erfolgt, ist die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im konkreten Einzelfall im immissionschutzrechtlichen Verfahren zu prüfen.

Diese Änderung der rechtlichen Vorgaben für die künftige Planung der Träger der Regionalplanung reicht aber nicht aus, um den angestrebten schnellen und mengenmäßig deutlichen Ausbau der Windkraft zu ermöglichen. Dazu ist weiter erforderlich, die bestehenden Wind-Regionalpläne, d.h. die Festlegungen der Regionalverbände von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen unter Beachtung einer Übergangsfrist gesetzlich aufzuheben (siehe Artikel 2 des Gesetzentwurfs).

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs tritt die Aufhebung der bestehenden Wind-Regionalpläne erst nach einer Übergangsfrist am 1. September 2012 in Kraft, um für die Planungen von Regionalverbänden und Kommunen eine gewisse Vorlaufzeit bereitzustellen.“

„Aufgrund der gesetzlichen Aufhebung der bestehenden Wind-Regionalpläne ist parallel zum Gesetzgebungsverfahren eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Diese besteht aus einem Umweltbericht und einem Verfahren der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, in dem Stellungnahmen zu dem Umweltbericht abgegeben werden können.“

Stellungnahmen zum Umweltbericht sollten in einem gesonderten Beteiligungsverfahren abgegeben werden.

Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller zur Novellierung des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (Vorschlag)

Aufgrund der länderübergreifenden Zusammenarbeit in der Region Donau-Iller auf Grundlage des „Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller“ (Novellierung trat am 21. September 2011 in Kraft) hat die vorliegende Novellierung des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg keine (direkten) Auswirkungen auf die Regionalplanung und Bauleitplanung in der Region.

Die in Deutschland nach der Katastrophe von Fukushima beschlossene „Energiewende“ mit der Folge eines deutlichen Ausbaus Erneuerbarer Energien hat in der Bevölkerung und auf allen politischen Ebenen vielfach zu einem Umdenken auch im Bereich der Nutzung der Windenergie im Binnenland geführt. Der Regionalverband Donau-Iller ist sich seiner Aufgabe bewusst und hat bereits die notwendigen Schritte eingeleitet, der Windenergie in der Region Donau-Iller „mehr Raum“ zu verschaffen. Bereits mit Beschluss vom 24. Mai 2011 hat der Planungsausschuss deshalb die Verbandsverwaltung beauftragt, eine erforderliche Konzeption als Grundlage für die Fortschreibung des entsprechenden Fachkapitels im Regionalplan zu erarbeiten. Diese Konzeption liegt nun vor und soll demnächst vorab in eine informelle Anhörung bei den zuständigen Ministerien, Fachbehörden, Verbänden und Gebietskörperschaften gegeben werden. Derzeit noch als Vorschlag sieht dieses Konzept einen den Zielen der Landesregierung Baden-Württemberg entsprechenden Ausbau der Windenergie (Deckung des Strombedarfes aus der „heimischen“ Windenergie sogar deutlich über 10%) für die Region Donau-Iller vor.

Um dieses Ziel erreichen zu können ist der Regionalverband Donau-Iller der Auffassung, dass ein abgestimmtes Vorgehen auf regionaler und kommunaler Ebene benötigt wird. Eine weitere Voraussetzung ist die Akzeptanz in der Bevölkerung für den deutlichen Ausbau der Windenergie. Hierfür sind die derzeit vorliegenden Instrumente der Raumordnung in der Region, insbesondere auch das Instrument der Festlegung von Ausschlussgebieten in der Regionalplanung, dringend erforderlich. Die Ermöglichung der Genehmigung weiterer Windkraftanlagen an Einzelstandorten über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ohne Bürgerbeteiligung und räumlicher Planung wäre hier kontraproduktiv. Den Kommunen als Träger der Bauleitplanung wird durch diese gewählte Vorgehensweise eine wesentliche Rolle zukommen. Zudem können die festzulegenden Vorranggebiete in der Bauleitplanung weiter konkretisiert werden.

Die in der Region Donau-Iller gewählte nachvollziehbare, gesamträumliche Planungsmethodik, erarbeitet in enger Abstimmung der regionalen und kommunalen Ebene mit starker Beteiligung der Öffentlichkeit, soll der dringend benötigten Akzeptanz zum deutlichen Ausbau der Windenergie in der Region auf allen Ebenen beitragen.